

## Anlage 3

# Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtpflege

## Synopse

DE	RSL	DE-RSL
<b>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</b>  (1) Der Betrieb Stadtpflege Dessau wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.  (2) Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhaltung des Straßennetzes,</li><li>- Reinigung der in der Straßenreinigungssatzung verankerten Straßen einschl. Winterdienst,</li><li>- Pflege der Grünanlagen und Friedhöfe,</li><li>- Unterhaltung und Wartung Verkehrstechnik,</li><li>- Unterhaltung und Wartung Straßenbeleuchtung,</li><li>- die Abfallentsorgung in der Stadt gem. gültiger Abfallentsorgungssatzung einschl. Betrieb und Rekultivierung der zentralen Mülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“,</li><li>- die Fäkalienentsorgung,</li><li>- das Friedhofswesen der Stadt Dessau und alle die Betriebszwecke fördernde Geschäfte.</li></ul>	<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>  (1) Aufgaben des Eigenbetriebes <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhaltungsleistungen am gemeindeeigenen Straßennetz</li><li>- Grünanlagenunterhaltung</li><li>- Spielplatzunterhaltung</li><li>- Verkehrssicherungsmaßnahmen</li><li>- Stadtreinigung</li><li>- Winterdienst</li><li>- Fuhrleistungen</li><li>- zentrale Dienste</li><li>- Kriegsgräberunterhaltung</li><li>- Friedhofsleistungen</li></ul>	<b>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</b>  (1) Der Betrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.  (2) Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhaltung des Straßennetzes,</li><li>- Reinigung der in der Straßenreinigungssatzung verankerten Straßen einschließlich Winterdienst gemäß Winterdienstsatzung,</li><li>- Grünanlagen- und Spielplatzunterhaltung,</li><li>- das Friedhofswesen der Stadt Dessau-Roßlau einschließlich Friedhofsleistungen, Betrieb des Krematoriums und Kriegsgräberunterhaltung,</li><li>- Unterhaltung und Wartung der Verkehrstechnik, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten,</li><li>- Unterhaltung und Wartung der Straßenbeleuchtung einschließlich Dokumentation des Leitungsbestandes,</li><li>- die Abfallentsorgung in der Stadt gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung einschließlich Betrieb und Rekultivierung der zentralen Mülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“,</li><li>- das Betreiben von Einrichtungen in Nachnutzung der Deponie bzw. von Deponieflächen (Blockheizkraftwerk, Eigenkompostierung, Müllumladestation),</li></ul>

DE	RSL	DE-RSL
<p>Der Eigenbetrieb ist berechtigt, den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt Dessau diese Leistungen anzubieten und in deren Auftrag auszuführen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb bedient sich unbeschadet seiner Verantwortlichkeit zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Abfallgebühren (Grundpauschale und Pflichtkübel/Einwohner) des Amtes Stadtkämmerei und Steuern der Stadt Dessau. Die Einziehung erfolgt durch die Stadtkasse. Der Eigenbetrieb wird in juristischen Fragen durch das Rechtsamt betreut.</p> <p>(4) Für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit Dritten zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes trägt die Betriebsleitung die Verantwortung, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.</p>	<p>Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann sich die Stadt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernimmt und dem Eigenbetrieb überträgt.</p>	<p>- die Fäkalienentsorgung und alle die Betriebszwecke fördernde Geschäfte.</p> <p>Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ ist berechtigt, den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt Dessau–Roßlau diese Leistungen anzubieten und in deren Auftrag auszuführen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb bedient sich unbeschadet seiner Verantwortlichkeit zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Abfallgebühren (Grundpauschale und Pflichtkübel/Einwohner) des Amtes für Stadtfinanzen der Stadt Dessau–Roßlau. Die Einziehung erfolgt durch das Amt für Stadtfinanzen. Der Eigenbetrieb wird in juristischen Fragen durch das Rechtsamt betreut.</p> <p>(4) Für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit Dritten zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes trägt die Betriebsleitung die Verantwortung, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.</p>
<p><b>§ 2 Name, Stammkapital</b></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtpflege Dessau“.</p> <p>(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 DM.</p>	<p><b>§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital</b></p> <p>(1) Die Stadtpflege der Stadt Roßlau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Roßlau nach der Eigenbetriebverordnung vom 20.08.97 und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p>	<p><b>§ 2 Name, Stammkapital</b></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtpflege“.</p> <p>(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR.</p>

DE	RSL	DE-RSL
	<p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtpflege“.</p> <p>(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 25.000,00 Euro).</p>	
	<p align="center"><b>§ 3 Organe des Eigenbetriebes</b></p> <p>Organe des Eigenbetriebes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werkleiter</li> <li>- Werksausschuss</li> <li>- Stadtrat</li> <li>- Bürgermeister</li> </ul>	<p align="center"><b>§ 3 Organe des Eigenbetriebes</b></p> <p>Organe des Eigenbetriebes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsleitung</li> <li>- Betriebsausschuss</li> <li>- Stadtrat</li> </ul>
<p align="center"><b>§ 3 Betriebsleitung</b></p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind.</p> <p>Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll</p>	<p align="center"><b>§ 4 Werkleitung</b></p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.</p> <p>(2) Der Werkleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit und unter Beachtung der in der Eigenbetriebsverordnung gestellten Forderungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die Geschäftsführung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Geschäftsführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.</p> <p>Dem Werkleiter obliegt die laufende Betriebsführung.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und</li> </ol>	<p align="center"><b>§ 4 Betriebsleitung</b></p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind.</p> <p>Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll die</p>

DE	RSL	DE-RSL
<p>die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen. Sie hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihr getroffenen Vergabeentscheidungen.</p>	<p>Geschäftsleitung,</p> <p>2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.</p> <p>3. Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern im Rahmen der jeweils gültigen Gebührenordnung,</p> <p>4. Personalangelegenheiten, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Beschäftigte des Eigenbetriebes mit Ausnahme von Einstellungen und Kündigungen. In allen Fällen ist er zu Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes zu hören. Er ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.</p> <p>(3) Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Der Werkleiter hat im Werksausschuss das Recht zum Vortrag.</p>	<p>Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen. Sie hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihr getroffenen Vergabeentscheidungen.</p>

DE	RSL	DE-RSL
	<p>(4) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes bzw. Finanzplanes schriftlich zu berichten.</p> <p>Der Werkleiter hat unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdete Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Betriebsausschuss</b></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter,</li> <li>- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 GO LSA benannt werden und</li> <li>- einem Beschäftigten des Betriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).</li> </ul> <p>Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Werksausschuss</b></p> <p>(1) Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die vom Hauptausschuss berufen werden. Vorsitzender ist Kraft seines Amtes der Bürgermeister. Ein Mitglied wird von der Personalvertretung und die drei weiteren Mitglieder werden von den Fraktionen des Stadtrates vorgeschlagen.</p> <p>(2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Betriebsausschuss</b></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter,</li> <li>- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 GO LSA benannt werden und</li> <li>- einem Beschäftigten des Betriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).</li> </ul> <p>Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom</p>

DE	RSL	DE-RSL
<p>Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 46 Abs. 4 GO LSA bleibt davon unberührt. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne der GO.</p> <p>(2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO und das EigBG übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:</p> <p>a) die Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Investitionen in Höhe von mehr als 50.000 DM bis höchstens 1.000.000 DM im Einzelfall, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,</p> <p>b) Vergaben nach VOL und VOB von mehr als 50.000 DM im Einzelfall,</p> <p>c) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 20.000 DM im Einzelfall,</p> <p>d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über Vermögen des Betriebes im Wertumfang von 50.000 DM bis höchstens 500.000 DM,</p> <p>e) die Hingabe von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 5.000 DM übersteigen bis höchstens 40.000 DM,</p> <p>f) den Abschluss von Mietverträgen und</p>	<p>der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.</p> <p>(3) Der Werksausschuss kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) Die Amtsdauer des Werksausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Werksausschuss führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Werksausschusses weiter.</p> <p>(5) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig ist. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Werkleiter,</li> <li>2. die Weiterleitung eines Vorschlages des gewünschten Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres an die Stadtverwaltung,</li> <li>3. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge, soweit es sich der Stadtrat nicht selbst vorbehält,</li> <li>4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die nicht</li> </ol>	<p>Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 46 Abs. 4 GO LSA bleibt davon unberührt. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne der GO.</p> <p>(2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO und das EigBG übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:</p> <p>a) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind,</p> <p>b) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind; als erhebliche Mehrausgaben gelten Beträge von mehr als 25.000,-- EUR,</p> <p>c) die Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Investitionen in Höhe von mehr als 25.000,00-- EUR bis höchstens 500.000,-- EUR im Einzelfall, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,</p> <p>d) Vergaben nach VOL und VOB von mehr als 25.000,-- EUR im Einzelfall,</p> <p>e) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 10.000,-- EUR im Einzelfall,</p> <p>f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über Vermögen des Betriebes im Wertumfang von</p>

DE	RSL	DE-RSL
<p>vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 50.000 DM,</p> <p>g) sonstige Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 50.000 DM pro Jahr.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.</p> <p>(5) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, es sei denn, dass diese Mehraufwendungen oder Mehrausgaben unabweisbar sind. Als erhebliche Mehrausgaben gelten Beträge von mehr als 50.000,00 DM. § 4 Abs. 3b) bis g) bleiben unberührt.</p>	<p>unabweisbar und für einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 10.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 5.000,00 Euro) übersteigen.</p> <p>Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Maßnahmen erheblich sind und den Betrag von 10.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 5.000,00 Euro) übersteigen.</p> <p>5. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen,</p> <p>6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 5.000,00 Euro) übersteigt,</p> <p>7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 500,00 Euro) beträgt,</p> <p>8. die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels,</p> <p>9. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger im Einvernehmen mit dem Werkleiter,</p> <p>10. Stellungnahme zum Abschlussbericht des Prüfers und Bericht an die Stadtverordneten.</p>	<p>25.000,-- EUR bis höchstens 250.000,-- EUR,</p> <p>g) die Hingabe von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500,-- EUR übersteigen bis höchstens 20.000,-- EUR,</p> <p>h) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000,-- EUR,</p> <p>i) sonstige Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000,-- EUR pro Jahr.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.</p>

DE	RSL	DE-RSL
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Änderung der Rechtsform,</li> <li>b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,</li> <li>c) die Aufnahme neuer Betriebszweige sowie deren Aufgabe,</li> <li>d) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie deren Entlastung,</li> <li>e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,</li> <li>f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Betriebes Stadtpflege Dessau im Wertumfang von mehr als 500.000 DM,</li> <li>g) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 1.000.000 DM im Einzelfall,</li> <li>h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 40.000 DM,</li> <li>i) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehalten Aufgaben.</li> <li>j) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Stadtrat beschließt über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,</li> <li>2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</li> <li>3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Werkleiters,</li> <li>4. Rückzahlung von Eigenkapital,</li> <li>5. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht,</li> <li>6. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.</li> </ol> </li> <li>(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 6a</b></p> <p>Der Hauptausschuss beschließt über: Bestellung des Werkleiters sowie dessen Berufung und Abberufung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Änderung der Rechtsform,</li> <li>b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,</li> <li>c) die Aufnahme neuer Betriebszweige sowie deren Aufgabe,</li> <li>d) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie deren Entlastung,</li> <li>e) die Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</li> <li>f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,</li> <li>g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Betriebes Stadtpflege im Wertumfang von mehr als 250.000,-- EUR,</li> <li>h) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 500.000,-- EUR im Einzelfall,</li> <li>i) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000,-- EUR,</li> <li>j) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehalten Aufgaben.</li> </ol>

**§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates oder des Werksausschusses in dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann.
- Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hauptausschuss des Stadtrates oder den Mitgliedern des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Werksausschuss ist aus gleichem Grund unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Bürgermeister kann dem Werkleiter Weisung erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Werksausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Bürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn diese für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (GO LSA §

DE	RSL	DE-RSL
	<p>62 Abs. 3). (4) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Werksausschusses.</p>	
<p><b>§ 6 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p>	<p><b>§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung</b></p> <p>Der Werkleiter kann mit Einverständnis des Hauptausschusses Dezernate der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.</p> <p><b>§ 9 Mitwirkung der Kämmerei</b></p> <p>Der Werkleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Zwischenberichte des Eigenbetriebes zuzuleiten. Der Werkleiter hat dem Kämmerer auf seinen Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.</p>	<p><b>§ 7 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p>
	<p><b>§ 10 Vertretungsbefugnis</b></p> <p>(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. (3) Die Vertretungsberechtigten nach</p>	

DE	RSL	DE-RSL
	<p>dieser Vorschrift und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben.</p> <p><b>§ 11 Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtpflege“.</p> <p>(2) Verpflichtungserklärungen werden von dem gemäß § 10 dieser Betriebsatzung vertretungsberechtigten Werkleiter unterzeichnet. Im Fall des § 10 Absatz 2 der Betriebsatzung werden Verpflichtungserklärungen von dem Werkleiter sowie von einem mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Angestellten unterzeichnet. Sie können stattdessen von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden.</p> <p>(3) Der Werkleiter unterzeichnet unter Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.</p>	
	<p><b>§ 12</b></p> <p>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung und Entlastung.</p>	

DE <b>§ 7 Inkrafttreten</b>	RSL <b>§ 13 Inkrafttreten</b>	DE-RSL <b>§ 8 Inkrafttreten</b>
<p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Zugleich treten die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung vom 11. Juni 1992 (Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 9/92, S. 273) – letztmalig geändert am 18. April 1995 (Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 6/95, S. 16) – und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtpflege vom 11. Juni 1992 (Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 9/92, S. 277) – letztmalig geändert am 03. November 1994 (Amtsblatt Nr. 12/94, S. 28) außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe „Stadtpflege Dessau“ vom 01.01.1998, zuletzt geändert am 29.06.2003 und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ Roßlau vom 28.04.2000 außer Kraft.</p>